

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Geltung

Diese Lieferbedingungen gelten gegenüber Kunden die bei Abschluss des Vertrages als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen samt etwaiger gesondert getroffener vertraglichen Vereinbarungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

II. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

III. Angebotsunterlagen, Muster, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Informationen

An Angebotsunterlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen gleich ob körperlich oder unkörperlich oder in elektronischer Form, behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IV. Preis und Zahlung

Die Preise verstehen sich ab Werk inklusive Verladung im Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Nicht enthalten sind Verpackung und Entladung.

Die Zahlung ist bei Lieferungen innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto nach Lieferung und Erhalt der Rechnung auf unser Konto zu leisten, sofern nicht abweichende Zahlungsbedingungen im Vertrag vereinbart wurden.

V. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestritten oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen die Aufrechnung erklären.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen geltend machen.

VI. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt die rechtzeitige Beantwortung aller technischen oder kaufmännischen Fragen durch den Kunden, sowie die rechtzeitige Erfüllung aller dem Kunden obliegender Verpflichtungen voraus. Hierzu zählt insbesondere die Mitteilung der Genehmigung oder der Änderungen zu der Aufstellzeichnung binnen 1 Woche ab Erhalt, sowie die Mitteilung der Genehmigung oder der Änderungen zu der geänderten Aufstellzeichnung binnen 3 Werktagen ab Erhalt, der Einholung von erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder Freigaben, Vorlage von Unterlagen, die Leistung einer vereinbarten An- und Teilzahlung
Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn die Verzögerung haben wir zu vertreten.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben. Sofern eine Abnahme im Werk erforderlich

ist, ist der Abnahmetermin für die Einhaltung der Lieferfrist maßgeblich ersatzweise unsere Meldung zur Abnahmebereitschaft. Dies gilt nicht in Fällen der berechtigten Abnahmeverweigerung.

4. Wird die Lieferfrist nicht eingehalten und ist dies auf einen unabwendbaren, nicht zu vertretenden Umstand insbesondere Arbeitskämpfe, Pandemien, Seuchen und daraus folgende beschränkende staatliche Maßnahmen insbesondere Lockdowns, Quarantäne, Grenzsicherungen, -kontrollen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, ursächlich, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Beginn und Ende solcher Faktoren teilen wir sobald als möglich mit.
5. Wird die gesamte Leistung vor Gefahrübergang für uns endgültig unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Lieferung unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Andernfalls ist vom Kunden der auf die Teillieferung entfallende Vertragspreis zu bezahlen. Gleiches gilt im Falle unseres Unvermögens. Im Übrigen gilt Ziffer XI. Nr. 1.
6. Liegt Lieferverzug vor und setzt der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde gemäß der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde verpflichtet sich, auf unsere Anfrage in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XI. Nr. 1. dieser Bedingungen.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, d.h. auf dem LKW verladen ist oder dem Paketdienst übergeben wurde. Dies gilt auch bei Teillieferungen, oder wenn wir noch weitere Leistungen übernommen haben, insbesondere die Versandkosten, die Anlieferung oder die Aufstellung. Sofern eine Abnahme in unserem Werk erforderlich ist, geht die Gefahr mit Abnahme über. Die Abnahme hat zum Abnahmetermin zu erfolgen, ersatzweise unverzüglich nach unserer Meldung zur Abnahmebereitschaft. Ein unwesentlicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
2. Verzögert oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aus Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten den Liefergegenstand nach seinen Angaben.
3. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn diese sind für den Kunden unzumutbar.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen, die aus dem Liefervertrag geschuldet sind, vor. Hierzu zählen insbesondere auch Zahlungen für eventuelle zusätzliche Nebenleistungen.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Dies gilt nicht wenn der Kunde nachweislich selbst den Liefergegenstand versichert hat.
3. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie im Falle einer Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder verhält er sich sonst vertragswidrig, so sind wir nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

5. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

IX. Eigentumsvorbehalt bei Verarbeitung, untrennbarer Verbindung und Umbildung

1. Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Teilen, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungsbetrages für den Liefergegenstand zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Teile zur Zeit der Verarbeitung.
Bei untrennbarer Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungsbetrages für den Liefergegenstand zum Anschaffungspreis der anderen verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verbindung.
Der Kunde verwahrt jeweils das Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.
2. Der Kunde ist befugt, die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, Sämtliche hieraus entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus an uns ab und zwar in Höhe des jeweils noch ausstehenden Brutto-Rechnungsbetrages. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung berechtigt, solange er sich nicht in Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber befindet. Bei Eintritt des Verzuges können wir die Mitteilung der zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen über die abgetretenen Forderungen verlangen und die Abtretung an den Drittschuldner durch den Kunden verlangen oder diese selbst vornehmen.

X. Mängelansprüche, unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen

1. Entdeckt der Kunde einen Mangel, so ist er zunächst verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen, ob der Mangel auf eine Ursache zurückzuführen ist, die in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Ist dies nicht der Fall, so ist er verpflichtet uns den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Für Sachmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer XI. – wie folgt:
 - a) Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, werden wir nach unserer Wahl mangelfrei ersetzen oder nachbessern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
 - b) Der Kunde hat uns für die Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ansonsten sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - c) Bei berechtigten Beanstandungen tragen wir die, zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde den Liefergegenstand nach Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.
 - d) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist

für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstrichen ist. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- e) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XI. Nr. 1. dieser Bedingungen.
 - f) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, eigenmächtige Softwareänderungen, eigenmächtige Veränderungen der durch uns eingestellten Betriebsparametern durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Dies gilt auch, wenn der Mangel auf einen vom Kunden gelieferten Stoff zurückzuführen ist.
 - g) Bessert der Kunde oder Dritte unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen wurden.
3. Hat die Benutzung des Liefergegenstandes eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Inland zur Folge, so haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer XI. Nr. 1. – wie folgt:
- a) Wir werden auf unsere Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart ändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
Sofern dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder binnen einer angemessenen Frist nicht möglich ist, so sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus stellen wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.
 - b) Voraussetzung für die Geltung der unter Ziffer X. 3.a) genannten Regelungen ist, dass
 - die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht,
 - die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder vertragswidrig verwendet hat,
 - der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlichen Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Kunde uns bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche angemessen unterstützt bzw. uns die Durchführung der Änderungsmaßnahmen gemäß Ziffer X. 3.a) ermöglicht.
4. Liegt die Ursache für einen Mangel im Verantwortungsbereich des Kunden und hat er dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt und die Beseitigung dieses Mangels verlangt (unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen) , so haben wir Anspruch auf Ersatz der uns hierdurch entstandenen Schadens.

XI. Haftung

- 1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei
 - a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c) bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
 - d) bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos,

- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird,
 - f) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie z. B. Auskunfts- und Beratungspflichten, gelten die Ziffern IX. und XI. Nr. 1.

XII. Verjährung

1. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche nach Ziffer XI. Nr. 1 a, b, c, e für Ansprüche wegen Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, für Rückgriffsansprüche in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
2. Alle übrigen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten. Bei Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 b BGB, für die nicht Ziffer XI. Nr. 1. gilt, bleibt die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 unberührt.

XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgeblich ist.